

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**  
z1. 10.000/31-Parl/83

**II-357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Wien, am 3. September 1983

An die  
Parlamentsdirektion

*131/AB*

Parlament

*1983-09-05*

1017 Wien

*zu 162/J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 162/J-NR/83, betreffend Kauf der Residenzverlag GmbH, Salzburg, durch den Österreichischen Bundesverlag, GmbH, Wien, die die Abgeordneten Dr. SCHÜSSEL und Genossen am 8. Juli 1983 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Die gegenständliche Anfrage geht offensichtlich von Annahmen aus, die zum großen Teil der Realität nicht entsprechen.

Die Österreichische Bundesverlags Ges.m.b.H. bewegt sich in allen ihren Aktivitäten im Rahmen des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 670 vom 15.12.1978 (Bundesverlagsgesetz). Dieses geht zurück auf das Statut des seinerzeitigen Fonds "Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst", der wieder auf das Jahr 1772, dem Gründungsjahr des Fonds und des "Verlages der deutschen Schulanstalt", zurückzuverfolgen ist. In der Gründungsurkunde von Kaiserin Maria Theresia ist festgehalten, daß der Schulbücher-Fonds nicht "der Mehrung der Staatsfinanzen dienen" solle.

Die Tatsache, daß keine Gewinne an den Eigentümer abgeführt werden müssen, geht also auf die Gründung des Verlagshauses im Jahre 1772 zurück. Diese Tatsache ist keine "großzügige Konzession", denn die Aktivitäten des Bundesverlages wurden und werden weder ganz noch teilweise aus Steuergeldern finanziert. Weder der Geschäftsführer noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beamte, sondern Privatangestellte. Die Überschüsse des Unternehmens werden selbst erwirtschaftet und für die Verlagsarbeit im Sinne des Gesetzes weiter verwendet.

- 2 -

Die in Rede stehende Übernahme des Kapitals an der "Residenz Verlags Ges.m.b.H." durch den Österreichischen Bundesverlag Ges.m.b.H. verstößt weder gegen das Bundesverlagsgesetz noch ist der Schluß zulässig, daß eine Tochter des Bundesverlages aufgrund dieses Gesetzes Auflagen hätte, die die Freiheit der Literatur hinsichtlich Form und Inhalt nicht in dem Maße zuließe, wie sie in der Bundesverfassung verankert wurde (siehe auch Gutachten der Finanzprokuratur Zl. 34.593-4/83, IV-18454 vom 15. April 1983). Vielmehr erfolgt ein eventueller Ankauf des Residenz Verlages nur, um dessen weiteren Bestand - mit seiner bisherigen Programmphilosophie - zu sichern bzw. zu verhindern, daß dieses österreichische Verlagshaus in ausländische Hände käme.

Es erfolgt also keine "statutenwidrige Diversifikation" des Österreichischen Bundesverlages. Das geht eindeutig aus dem zitierten Gutachten der Finanzprokuratur hervor.

Der Österreichische Bundesverlag stellt aber auch keine "Belastung für die wenigen, hart um ihre Existenz ringenden, privaten Verlage in Österreich dar: Es gibt 474 Verlage in Österreich (lt. Statistik des Hauptverbandes des österreichischen Buchhandels 1983), davon etwa 100 Schulbuchverlage. Der Netto-Buchumsatz des Österreichischen Bundesverlages und seiner Tochter betrug im Jahre 1982 für das Schulbuch rund S 151 Mio, für die übrige Buchproduktion rund S 23 Mio. Möglicherweise überschätzt man den Österreichischen Bundesverlag in seiner Größe und in seinen Marktanteilen.

Der Österreichische Bundesverlag baut auch keinen eigenen Buchzustelldienst auf. Die sogenannten "Angstrufe des Konkurrenz" sind einfach falsche Darstellungen. Die Wahrheit ist folgende: Der Österreichische Bundesverlag hat eine private österreichische Spedition, die mit ihrem ohnehin bestehenden Zustelldienst fast alle Orte in Österreich täglich oder ein- bis zweimal in der Woche erreicht, dafür interessiert, auch Buchzustellungen mitzuübernehmen. Es sollen auch jene Voll- und Teilgewerbeberechtigten des Buchhandels bedient werden, die bisher von den bestehenden Zustelldiensten nicht versorgt wurden. Auftraggeber dieser

- 3 -

Spedition gegenüber ist der einzelne Buchhändler, der die freie Entscheidung hat, ob er sich dieses Zustelldienstes bedienen will. Er wird das nur tun, wenn dieser Spediteur praktisch, schnell und kostensparend funktioniert.

ad 1)

Um das Kapital an der Residenz Verlags GesmbH zu übernehmen, bedarf es keiner Änderung des Bundesverlagsgesetzes. Dazu gibt es ein Rechtsgutachten der Finanzprokuratur Zl. 34.593-4/83, IV/18454 vom 15. April 1983.

ad 2)

Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Eigentümer sind der Auffassung, daß durch die Kapitalübernahme an einem Literaturverlag die im Gesetz erteilten Auflagen hinsichtlich des Zweckes nicht verletzt werden. Dazu aus dem oben zitierten Gutachten der Finanzprokuratur: "Nach Ansicht der Prokurator bestünde somit selbst dann kein Widerspruch zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellungen, wenn der Bundesverlag das gesamte Programm des Residenz-Verlages (wie es derzeit vorliegt) in Hinkunft selbst verlegen würde. Dies ist jedoch nach der in Aussicht genommenen Konstruktion nicht der Fall, die Residenzverlagsgesellschaft m.b.H soll vielmehr als eigene Rechtsperson weiter bestehen. Es steht somit in Wahrheit nicht einmal zur Debatte, ob das Verlagsprogramm des Residenz-Verlages den vom Gesetzgeber dem Österreichischen Bundesverlag vorgegebenen Aufgabenstellungen Rechnung trägt, sondern lediglich, ob die Übernahme der Geschäftsanteile eines Verlages mit einem Programm wie dem hier vorliegenden durch den Österreichischen Bundesverlag sich im Rahmen des normierten Gegenstandes dieser Gesellschaft hält. Es muß somit die Beteiligung an sich betrachtet der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgabenstellung Rechnung tragen, nicht aber das Verlagsprogramm des Tochterverlages in allen Details und Einzelheiten."

- 4 -

ad 3) und 4)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer des Österreichischen Bundesverlages stehen auf dem Standpunkt, daß eine Veröffentlichung dieser Ziffern ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. Es besteht ja auch keine Überwachungspflicht des Nationalrats hinsichtlich der wirtschaftlichen Gestion, zumal das Unternehmen nicht im Rahmen des Bundesbudgets agiert.

ad 5)

Dem Unternehmenszweck und der Tradition des Hauses entsprechend, wurden die Gewinne des Unternehmens vorrangig für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Verlagsprogramms verwendet, im besonderen Schulbuch und Lehrmittel betreffend.

Der Österreichische Bundesverlag versorgt die slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheitsschulen auf dem Gebiet der Republik Österreich mit Schulbüchern, und dies in Kleinstauflagen zu keineswegs kostendeckenden Preisen. Der Österreichische Bundesverlag bietet ein umfangreiches Schulbuchprogramm für Sonderschulen aller Art an; ein Bereich, den andere Verlage aufgrund der geringen Schülerzahlen und der hohen Entwicklungskosten kaum betreuen. Ähnliches gilt für weite Bereiche des berufsbildenden Schulwesens.

Beim Einsetzen der Bemühungen um eine Schulreform bzw. beim Start der konkreten Schulversuche hat der Österreichische Bundesverlag aus eigener Initiative Schulversuchsmaterialien entwickelt und hergestellt und damit nicht unwesentlich zum Gelingen bestimmter inhaltsbezogener Versuche beigetragen (z.B. innere Differenzierung in der Grundschule, fremdsprachliche Vorschulung in der Grundschule, Lesenlernen in der Eingangsstufe, etc.).

Der Österreichische Bundesverlag hat als erster österreichischer Verlag begonnen, eigene Schulbücher speziell für Südtirol zu entwickeln. Wenn heute z.B. die deutschsprachigen Südtiroler Mittelschulen erstmals seit 1918 ein eigenes Geschichtswerk zur Verfügung haben, ist dies einer Initiative und der Entwicklungsarbeit des Österreichischen Bundesverlages zu verdanken.

- 5 -

Der Österreichische Bundesverlage war darüberhinaus lange Zeit der einzige österreichische Verlag, der den österreichischen Wissenschaftern im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik Publikationsmöglichkeiten geboten hat. Selbst in den vergangenen fünf Jahren, als neben der wissenschaftlichen Literatur auch die pädagogische Fachliteratur im Absatz sehr stark zurückging, versuchte der Österreichische Bundesverlag die Programmssparte sowohl qualitativ als auch quantitativ zu halten.

ad 6)

Es gibt in Österreich 474 Verlage (lt. Statistik des Hauptverbandes des österreichischen Buchhandels 1983); etwa 100 von ihnen sind Schulbuchverlage. Der Österreichische Bundesverlag ist vom Gesetz her zu kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet und handelt nach den im Geschäftsverkehr üblichen Usancen. Er hat sich am Markte wie die übrigen 473 Verlage zu behaupten. Möglicherweise überschätzt man den Österreichischen Bundesverlag in seiner Größe und in seinen Marktanteilen beträchtlich: Laut Österreichischen statistischen Zentralamt wurden 1982 in Österreich Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Musikalien in- und ausländischer Produktion in einem Gesamtwert von S 4.983 Mio. zu Ladenpreisen, also brutto, umgesetzt. Die Umsatzziffer des Österreichischen Bundesverlages und seiner Töchter, Schulbuch und übrige Buchproduktion betreffend, ebenfalls zu Ladenpreisen, betrug S 239 Mio, als 4,8 %. Das ist sicher keine existenzbedrohende Konkurrenz für die österreichischen Verlage und Buchauslieferer. Es darf aber auch zu keiner Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Österreichischen Bundesverlages kommen, denn das wäre eine Benachteiligung dieses Verlages allen anderen gegenüber. Im übrigen sei betont, daß die Österreichische Bundesverlag Ges.m.b.H. wie jedes andere Unternehmen in Österreich auch ihren steuerlichen Verpflichtungen immer pünktlich nachkommt.

- 6 -

ad 7)

Aus Rücksichtnahme auf den Verhandlungspartner kann nur festgestellt werden, daß der bisherige Verhandlungsverlauf - in allen seinen Phasen - dem Aufsichtsrat und dem Eigentümer jeweils zur Kenntnis gebracht und von diesen auch zur Kenntnis genommen wurde.

ad 8)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates (mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter) wurden in der Generalversammlung vom 30.6.1982 vom Kapitaleigner in ihre Funktion berufen. Zu diesem Zeitpunkt war Hofrat Dr. Gerhard Sailer in der Finanzprokuratur tätig. Aus Gründen der Kontinuität des Aufsichtsrates und der mit dem Mandat verbundenen persönlichen Verantwortung erscheint es zweckmäßig, Herrn Präsident Dr. Sailer für die im Gesetz vorgesehene Funktionsperiode als Aufsichtsrat zu belassen.

